

dem seitens des Kriegsministers eingestellten Erfordernis für eine Militärgrenzwache, wenn möglich zu korrigieren. Damit, daß die Zollämter dem ungarischen Ministerium unterstellt wurden, sei noch nichts gewonnen, es müsse dieses auch mit der Grenzbewachung der Fall sein.

Der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn entgegnete auf diese Bemerkungen, daß er sich in der Grenzfrage immer ganz objektiv gehalten, die Notwendigkeit, die Grenze der Auflösung zuzuführen, stets anerkannt, aber nur einen allmählichen Übergang angeraten habe. Was die Gegenwart betreffe, so stehe er lediglich auf dem Standpunkt des faktischen Verwalters. Übrigens berühre der Antrag des Ministers Lónyay Details, deren Lösung sich aus der prinzipiellen Entscheidung über die Grenzfrage von selbst ergebe, worüber er allerdings der Meinung sei, daß auch Cisleithanien dabei ein berechtigtes Interesse habe.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 12. August 1869. Franz Joseph.

Nr. 59 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 13. August 1869

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (o. D.), der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke* (o. D.), der kgl. ung. Finanzminister Lónyay (23. 8.), der k. k. Minister des Innern Giskra (o. D.).

Protokollführer: Sektionschef Freiherr v. Konradshelm.

Gegenstand: Militärgrenzfrage.

KZ. 2583 – RMRZ. 59

Protokoll des zu Wien am 13. August 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Über Ah. Aufforderung Seiner Majestät des Kaisers ergriff Ministerpräsident Graf Andrassy das Wort, um die Situation, in welcher man sich gegenüber der Grenzfrage heute befinde, darzulegen.¹ Den Anlaß dazu, daß diese Frage überhaupt ventiliert worden sei, bie-

* *Bemerkung Beckes* mit dem gefälligen Bemerkten, daß ich mir die Freiheit genommen, den Text des reichsrätlichen Deputationsberichtes vom 5. Oktober 1867, dessen Zitierung mir von wesentlichem Belange schien, in meine Ausführung aufzunehmen.

¹ *Ebenfalls darüber: GMR. v. 11. 8. 1869, RMRZ. 58.*

te jene Position des den Delegationen vorgelegten Budgets des Kriegsministeriums, welche sich auf die Verwaltung und Beköstigung der Grenze bezieht. Bekanntlich wurden nach der heutigen Übung die Einnahmen der Militärgrenze als eigene Einnahmen des Militärärars ins Armeebudget eingestellt und nach Bestreitung der Administrationskosten zur teilweisen Bedeckung der Auslagen für die Erhaltung der Grenztruppen verwendet. Da diese Einnahmen jedoch zur Deckung der erwähnten Auslagen bisher unzureichend waren, so sei das Mehrerfordernis gemeinschaftlich nach Maßgabe des Quotenverhältnisses von beiden Reichshälften bestritten worden. Die ungarische Delegation habe nun bereits bei der ersten Budgetberatung die prinzipielle Seite der Frage erfaßt und die Alternative aufgestellt, daß entweder – wenn nämlich die Militärgrenze als integrierender Bestandteil des gemeinsamen Heereswesens betrachtet werden wolle – die gesamten Proventen dem Lande zu verbleiben hätten und die Kosten für die Truppen zur Gänze aus gemeinsamen Mitteln nach dem pragmatischen Quotenverhältnisse zu bestreiten wären, oder daß, wenn die Grenze, was staatsrechtlich allein korrekt sei, nicht als gemeinsam anerkannt werde, der fragliche Posten aus dem Budget ganz gestrichen werden müsse, da gesetzlich nur Gemeinsames aus gemeinsamen Mitteln zu bedecken sei. Von zwei Dingen sei nur eines möglich, und er könne daher die Logik dieser Argumentation nicht verkennen.

Gleichwohl habe es damals die ungarische Regierung dahin gebracht, daß die ungarische Delegation ihre Forderung nur als Desideratum hinstellte, bezüglich der Budgetvotierung selbst aber keine Schwierigkeiten erhob. Nunmehr aber trete der damals nur andeutungsweise geäußerte Wunsch mit größerer Schärfe in den Vordergrund und habe in der an den Kriegsminister gerichteten bekannten Interpellation bereits eine konkrete Form erhalten.² Es ergebe sich also die Notwendigkeit, sich darüber klar zu werden, was mit der Grenze geschehen solle.

Vortragender brauche wohl nicht umständlich zu erörtern, daß sich das Grenzinstitut überlebt habe und mit Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung zum Schutz gegen die Einfälle der Türken heute zwecklos sei, dazu trete aber noch ein positives Bedenken gegen den Fortbestand der Grenze in ihrer jetzigen Verfassung, und dies liege in den durch die Idee eines südslavischen Reiches genährten Nationalitätsumtrieben, welche in der Militärgrenze einen wesentlichen Rückhalt finden. Es sei daher nicht klug, die Grenze weiterhin in Waffen zu lassen und ein Institut mit namhaften Kosten zu erhalten, welches dem Reiche nachgerade schädlich werden könne, jedenfalls aber im Bedarfsfalle unverläßlich, und wie die letzten Er-

² *Die Interpellation der ungarischen Delegation an den Kriegsminister in Angelegenheit der staatsrechtlichen Lage der Militärgrenze: GMRProt. v. 11. 8. 1869, RMRZ. 58. Anm. 1.*

fahrungen lehren, im Kriege seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen sei. Außerdem verstoße der jetzige Administrationszustand der Grenze gegen das in beiden Reichshälften zum Durchbruch gelangte konstitutionelle Prinzip und passe überhaupt nicht mehr in das moderne Staatsleben. Er verweise in dieser Beziehung auf die vielbesprochenen kroatischen Landtagsadressen und glaube, daraus die berechtigte Folgerung ziehen zu können, daß die Auflösung in der Grenze selbst keineswegs – wie von einer Seite behauptet werde – auf Antipathien stoße.³

Es ergebe sich aber noch ein anderer Gesichtspunkt, nämlich die Rücksicht auf die allgemeine Wehrpflicht. Im Vergleich zu diesem Prinzip sei die Grenze in unbilligem Vorteile gegenüber den anderen Teilen der Monarchie, denn in der Grenze gebe es militärfreie Kommunitäten, und bestehe überdies nicht nur die Stellvertretung, sondern wegen der Unmöglichkeit, die Leute in den Cadres zu unterbringen, auch nur ^bein Dienst auf acht Jahre mit jährlich bloß fünf wöchentlicher Übungszeit,^b was die Militärlast zu einer leichteren gestalte.

Wichtiger aber als alles sei der Umstand, daß sich die Ansprüche Ungarns und beziehungsweise Kroatiens auf direkte Versprechungen der Krone stützen. Er müsse hier darauf aufmerksam machen, daß es einer der hauptsächlichsten Einwürfe der nationalen Partei Kroatiens gegen die Union mit Ungarn gewesen sei, man könne von Ungarn eine Unterstützung bei Anstrengung der Reinkorporierung der Militärgrenze und Dalmatiens nicht erwarten. Zur Widerlegung dieses Einwurfes und zur Befestigung der Union sei es für die ungarische Regierung ein Gebot der Notwendigkeit, wenigstens was die Grenze betrifft, den Kroaten etwas zuliebe zu tun, nachdem der Standpunkt sowohl der ungarischen Regierung, als auch der ungarischen Landtagsmajorität bezüglich Dalmatiens bisher bekanntlich ein negatives gewesen sei. Es erfordere es die politische Klugheit, ebenso wie es der ungarischen Delegation zur Beruhigung gereichen werde, daß die Konzessionen, die man endlich einmal doch machen müsse, nicht unter der Wirkung von Pressionen geschehen, die immerhin im Bereich der Möglichkeit liegen. Jetzt sei man im Vorteil, man könne die Bedingungen selbst diktieren.

Auf das praktische Gebiet übergehend, verstehe es sich von selbst, daß die Grenzauflösung im Zusammenhang mit der Quoten- und Rekrutenfrage ins Auge gefaßt werden müsse, und da scheine ihm der einzuschlagende Weg bereits durch die 1867er Deputationsverhandlungen vorgeschrieben zu sein, bei welchen die Quotenfrage gerade im Hinblick auf die Militärgrenze in der Richtung offen gehalten wurde, daß eine eventuelle Änderung im

^{b-b} *Korrektur Andrässys aus eine achtwöchentliche Dienstzeit.*

³ *Über die kroatische Landtagsadresse GMRProt. v. 11. 8. 1869, RMRZ. Ann. 4.*

Terriotorialbestande Ungarns notwendig auch das Quotenverhältnis alterieren werde. Aus diesem Grunde halte er es für um so nötiger, daß auch das cisleithanische Ministerium über die angeregte Frage sich zu äußern in die Lage gesetzt und für den Fall von Interpellationen über den Stand der Sache im laufenden erhalten werde, als er – wiewohl zu seiner großen Verwundrung – vernommen habe, daß auch die Landesangehörigkeit der Grenze zu Ungarn von einzelnen Stimmen in der diesseitigen Reichshälfte angezweifelt worden sei. In dieser Beziehung sei Vortragender bereit, die schlagendsten Nachweisungen für *das unzweifelhafte Recht* Ungarns zu geben.

Was nun die Auflösung selbst betreffe, so müsse er selbst bekennen, daß die sofortige Auflösung zwar das Einfachste wäre, aber aus Gründen der inneren Administration, welche eine neue Einteilung bedinge und nur einen allmählichen Übergang von der strammen Disziplin der Militärverwaltung zur Provinzialisierung dulde, nicht rätlich sei. Es trete also die Frage heran, ob es zweckmäßiger sei, jetzt bloß einen Termin der Grenzauflösung zu bestimmen und sich bis dahin auf vorbereitende Maßregeln zu beschränken, oder ob sofort mit der Provinzialisierung einiger nach geographischer Lage und sonstiger Entwicklung hiezu am meisten geeigneter Teile der Grenze vorgegangen und das übrige Grenzgebiet nur sukzessive den Anforderungen der Zeit entsprechend umgestaltet werden solle.

In letzterer Hinsicht ergebe sich sodann die weitere Frage, wer diese Aufgabe übernehmen solle, und er müsse gestehen, daß er das Kriegsministerium allein – an dessen Unfehlbarkeit in volkswirtschaftlichen Sachen zu glauben, die öffentliche Meinung in neuerer Zeit nicht mehr geneigt zu sein scheine – dazu nicht in der Lage glaube. Auf die materielle Hebung der Grenze komme es aber vor allem an, denn was Schulen und sonstige Einrichtungen betreffe, sei sie anderen Landesteilen weit voraus. Sein Antrag gehe dahin, es solle eine aus Vertretern aller Beteiligten, folglich auch der Grenzer selbst, zusammengesetzte Kommission ad hoc mit der Ausarbeitung eines Organisationsplanes und Feststellung der Übergangsmodalitäten betraut werden.

Ministerpräsident Graf Taaffe: Schon bei der am 11. August über diesen Gegenstand abgehaltenen Vorbesprechung habe man sich dahin geeinigt, die Ingerenz des cisleithanischen Ministeriums nicht zu umgehen. Wenn also Seine Majestät gegenwärtig eine Änderung bezüglich der Militärgrenze eintreten zu lassen die Absicht habe, so sei es nötig, dem diesseitigen Ministerium die Behelfe zur Vertretung gegenüber dem Reichsrat an die Hand zu geben, schon deshalb, weil die Militärgrenze beim Ausgleich der Verwaltung des Kriegsministers vorbehalten und als gemeinsam erklärt worden sei. Was die staatsrechtliche Frage betreffe, so

seien die Meinungen auseinandergehend, und er könne darüber ohne Beratung mit dem cisleithanischen Ministerrate, wozu sich die Gelegenheit noch nicht geboten habe, eine bindende Erklärung nicht abgeben.

Minister Giskra: Aus dem vom Grafen Taaffe soeben ausgesprochenen Grunde könne auch er heute nur seine persönliche Meinung ohne bindende Konsequenzen abgeben. Er glaube, daß die Frage der Militärgrenze heute noch keiner Entscheidung bedürfe. Wenn dieselbe trotzdem beschlossen werden sollte, so könne sie nicht einseitig, auch nicht zwischen den beiden Ministerien und den Delegationen, sondern nur im Wege der beiden Legislativen verfassungsmäßig erfolgen. Aber wie gesagt, er für seine Person sei für die Aufrechterhaltung des status quo. Vor allem könne über die Territorialfrage nicht so ohne weiteres hinausgegangen werden, weil sich verschiedene historische Fakta gegenüberstehen, die, um rechtsgiltig und mit Beruhigung absprechen zu können, spezielles Studium erheischen. Soweit ihm dieselben im Augenblicke gegenwärtig seien, müsse er hervorheben, daß ein Teil des in Frage kommenden Terrains, die sogenannten Konfinen, zu einer Zeit dem Herzog Karl II. von Steiermark, folglich nicht zu Ungarn gehörten. Ein Teil der steiermärkischen Domestikalschuld rühre noch aus dieser Zeit her. Es ließen sich auch andere Daten anführen. So gering übrigens auch, was noch nicht erwiesen sei, der Anhaltspunkt für etwaige Rechtsansprüche Cisleithaniens sei, so sei es doch faktisch, daß das ausschließliche Recht Ungarns bestritten werde, und müsse daher schon wegen dieser Rechtsunklarheit eine Auseinandersetzung mit dem Reichsrate erfolgen.

Es seien bei der angeregten Frage aber abgesehen vom historischen Moment auch sonstige Interessen der diesseitigen Reichshälfte beteiligt, und zwar zunächst das Heereswesen, welchem die 56 000 Mann Grenzer neben dem auf 800 000 Mann gesetzlich fixierten Wehrstande als integrierender Bestandteil angehören. Es sei nicht gleichgiltig, daß diese 56 000 Mann geborener Soldaten entfallen und durch ein dem fixierten Armeestande von 800 000 eingeführten Rekrutenkontingent von zweifelhaftem Werte nur teilweise ersetzt werden sollen.

Ebensowenig gleichgiltig seien die sich an die Grenzauflösung knüpfenden finanziellen Abmachungen, da die Grenze das einzige Kompensationsobjekt für beim Ausgleich vorgekommene Unverhältnismäßigkeiten bilde. Prinzipiell sei er mit Graf Andrassy darin einig, daß der gegenwärtige Zustand inkonstitutionell sei, und daß dem dermaligen vasallitischen Verhältnis der Grenze durch deren Provinzialisierung ein Ende gemacht werde, aber das Wie hänge von den angedeuteten Vorfragen ab, die vorerst bis in die letzten Endpunkte klargestellt werden müßten und zwar über Vorarbeit der Deputation und Annahme von seiten der Legislativen mit Genehmigung der Krone. Vor der Klarstellung des historischen, finanziellen und militärischen Momentes durch den Reichsrat halte er auch selbst nur eine partielle Grenzauflösung für untunlich, weil damit ein Präjudiz geschaffen werde,

welches nicht nur im Hinblick auf allfällige Interpellationen, sondern als eine das Innerste der Monarchie betreffende Maßregel behandelt werden müsse und wozu man sich durch momentane Stimmungen und Pressionen der ungarischen Delegation nicht drängen lassen solle.

Was die vom Grafen Andrassy hervorgehobene Rücksicht gegen die Kroaten wegen Dalmatien betreffe, so sei dies ein Faktor, mit dem die diesseitige Reichshälfte zu rechnen nicht nötig habe, denn Dalmatien gehöre kraft Reichsgesetz zu Österreich und alle sonstigen Reminiszenzen existierten nur in den Köpfen Einzelner, sollten aber nicht von der Regierung gepflegt werden. Er glaube nicht, daß irgendein österreichischer Minister heute einen anderen Rat als den der Grenzbelassung in statu quo geben könne.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Er anerkenne die Nützlichkeit, daß in allen Fragen einvernehmlich mit dem diesseitigen Ministerium vorgegangen werde, müsse aber dagegen protestieren, daß man die Territorialangehörigkeit als strittig hinstellen wolle. Wenn die Angabe, daß ein Teil der Grenze, nämlich das Warasdiner Generalat, einmal zu Österreich gehört habe, auch richtig wäre, so stünden Vortragendem anderseits spätere derogierende Daten zu Gebote, wie man denn überhaupt in solchen Fragen nicht über einen gewissen Zeitraum hinausgreifen könne, wenn nicht jeder Besitzstand umgestoßen werden sollte. Beispielsweise sei einstens auch Galizien und die Herzogtümer Oppeln und Ratibor mit der ungarischen Krone vereint gewesen, und doch falle es niemandem in Ungarn ein, aus diesem Umstande einen Revindizierungstitel oder auch nur ein Einmischungsrecht in dortige Angelegenheiten herleiten zu wollen.

Vortragender wiederholte nun die Aufzählung der in der Ministerrats-sitzung vom 11. August vorgebrachten historischen Beweise für die Territorialangehörigkeit zu Ungarn und betonte besonders das vom Kaiser Leopold I. im Jahre 1703 erlassene und von Maria Theresia bestätigte Reinkorporierungsdekret.

Seine Majestät der Kaiser geruhte zu bemerken, daß die anderen Fragen, die Dr. Giskra angeregt, jedenfalls entscheidender seien als das historische Moment. In dieser Beziehung brauche man nicht so weit zurückzugehen, es genüge, die seit 1848 wiederholt erfolgten Kundgebungen der Krone festzuhalten, in welchen stets anerkannt wurde, daß die kroatische Grenze zu Kroatien gehöre, worauf auch schon die ^d„bis zum Jahre 1848 gebräuchliche“ Benennung der kroatischen Regimenter als „nationale“ hindeute.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Entscheidend sei das im Reskript Seiner Majestät des Kaisers an den kroatischen Landtag

^{d-d} *Einfügung Sr. Majestät.*

vom Jahre 1861 ausgesprochene königliche Wort,⁴ noch mehr aber, wenn man nämlich das Reskript mit dem Hinweis auf die damaligen inkonstitutionellen Verhältnisse anfechten wolle, der von Seiner Majestät als gekröntem König sanktionierte ungarisch-kroatische Ausgleich.⁵ Dieser gestatte es keinem ungarischen Staatsmann, die Berechtigung der Territorialfrage zuzugeben, und der Standpunkt, daß ein Zweifel möglich sei, erscheine ganz und gar inakzeptabel.

Die Behauptung des Ministers Giskra, daß Seine Majestät als oberster Kriegsherr das Verhältnis der Grenze nicht auch einseitig alterieren könne, stehe nicht. Gegen eine solche Auffassung würden die Grenzer selbst protestieren. Ebenso wenig könne er sich einverstanden erklären, daß der Wegfall der Grenzmiliz die Wehrverfassung alteriere. Das diesfällige Übereinkommen beziehe sich nur auf den Wehrstand von 800 000 Mann, dabei sei die Grenze nur als passageres Institut ins Auge gefaßt worden.

Was das Verhältnis zu Dalmatien betreffe, so habe er bereits anerkannt, daß sich die Ansprüche auf Herstellung des dreieinigen Königreichs nur auf ein virtuales Recht Ungarns stütze. Ein ungarischer Staatsmann könne diese Ansprüche selbstverständlich nicht förmlich aufgeben, aber ein Korrektiv gegen die angedeuteten Bestrebungen liege im Erfordernisse der Zustimmung aller Beteiligten, was dem Reichsrat zur vollkommenen Beruhigung gereichen möge.

Endlich sei die Grenzauflösung zugleich ein Postulat des Dualismus, während der heutige Zustand eine mit dem Staatsrecht nicht vereinbare Trias darstelle. Übrigens wiederhole er, daß es sich heute noch nicht um die vollständige, sondern nur um eine partielle Auflösung nach Konstatierung der Notwendigkeit, daß die Grenze überhaupt zu provinzialisieren sei, handle.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn: Wenn mit einer partiellen Grenzauflösung vorgegangen werden solle, so müsse man doch schon über das Prinzip im Ganzen im Reinen sein. Dazu scheine ihm nun die Lösung gewisser Vorfragen allerdings unerlässlich.

Minister Giskra: Die Ausführung des ungarischen Ministerpräsidenten vermögen nicht, ihm zum Aufgeben seines Standpunktes zu bewegen. Die Militärgrenze werde unzweifelhaft einmal an Ungarn fallen, aber unter welchen Bedingungen dieses zu geschehen habe, sei Sache der vorherigen Vereinbarung. Bis diese nicht zustande komme, müsse der ge-

⁴ *Ebd.*

⁵ GA. XXX/1868, § 65: Ungarn erkennt die territoriale Integrität der Länder Kroatien und Slawonien an und macht sich anheischig, deren Ergänzung zu fördern. Insbesondere wird es auch künftig darauf dringen, daß jener Teil der Militärgrenze, welcher zu Kroatien-Slawonien gehört, und die in der Militärgrenze befindlichen Militärgemeinden mit diesen Ländern sowohl in legislativer als in administrativer und jurisdiktioneller Beziehung vereinigt werden.

genwärtige Zustand, so wenig befriedigend er auch in staatlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung sei, aufrechterhalten werden, und müsse er sich daher gegen jede partielle Absonderung, selbst wenn sich diese nur auf die von der ungarischen Delegation gewünschte Ausscheidung des Post- und Telegrafendienstes beziehen sollte, wiederholt aussprechen.

Reichskanzler Graf Beust: Die Frage der Grenzauflösung sei umfangreich, und es sei besser, daß dieselbe jetzt auftauche, als vielleicht später unter ungünstigen Konstellationen. Darüber habe er sich nicht getäuscht, daß dieselbe auch in der diesseitigen Reichshälfte Staub aufwirbeln werde, und deshalb habe er schon in der Vorbesprechung über diesen Gegenstand darauf hingewiesen, daß das cisleithanische Ministerium ebenfalls begrüßt werden müsse. Ohne die historische und staatliche Seite der Frage zu erörtern, wolle er nur das praktische Moment ins Auge fassen, und dies liege darin, daß dieselbe in beiden Reichshälften Anlaß zur Beunruhigung biete. In Ungarn dringt man auf die Grenzauflösung, weil daselbst die Meinung bestehe, die Grenze könne dereinst der Ausgangspunkt einer Reaktion sein, weil man ferner von derselben eine Förderung der südslavischen Bewegung befürchte und weil die Opposition das weitere Hinausschieben der von den Kroaten gewünschten Auflösung dazu ausbeute, die kroatischen Deputierten der Landtagsmajorität abwendig zu machen. Er erblicke keinen Grund dazu, daß nichts geschehen solle, um dieser Besorgnis ein Ziel zu setzen.

In der diesseitigen Reichshälfte hinwieder sehe man sich, ohne die Notwendigkeit der Grenzauflösung prinzipiell zu verkennen, doch heute deshalb zu einer eifersüchtigen Wachsamkeit veranlaßt, weil die Meinung bestehe, daß Cisleithanien schon beim Ausgleich benachteiligt worden sei, und daß den Ansprüchen Ungarns auf die Grenze sofort jene auf Dalmatien folgen würden. So berechtigt nun auch diese Wachsamkeit sei, so glaube er doch nicht, daß wenn die Frage der Grenzauflösung im cisleithanischen Reichsrat zur Abstimmung gelangen sollte, sich irgendwelche Stimmen für die Grenzinkorporierung zu Österreich erheben würden, vielmehr dürfte den Volksvertretern die aus der Heranziehung der Grenze zur Rekrutenstellung resultierende Erleichterung der diesseitigen Reichshälfte gewiß sehr plausibel sein. Das Ministerium sei also in der Lage, der diesseitigen Vertretung vorhalten zu können, daß Widerspruch bezüglich der Territorialfrage die Sache nur verzögern und zu einer unnützen Spannung in einer Sache führen werde, wo es sich zunächst um die Sicherstellung der materiellen Interessen, d. i. der Quote und der dalmatinischen Frage, handle. Bezüglich letzterer sei es sogar höchst erwünscht, daß dieselbe dem Dunkel entrissen und in einer Weise gelöst werde, daß der Anspruch auf das virtuelle Recht Ungarns nicht störend bleibe. Es werde schon die nächste Reichsratssession, denn die Delegationen seien dazu nicht kompetent, dem Ministerium die Gelegenheit bieten, über die Sache zu sprechen und moderierend zu wirken.

Nachdem nun Ungarn seine Ansprüche auf Patente stütze, denen gegenüber es schwer sei, die Territorialfrage als offen darzustellen, so meine Vortragender, daß die Frage sofort in Angriff genommen werden solle, es frage sich nur, wie?

Die sofortige Auffassung der ganzen Grenze werde ungarischerseits nicht gewünscht, andererseits habe die Festsetzung eines Termins, bis zu dessen Ablauf die Vorfragen entschieden werden sollen, auch ^ewegen der inzwischen zu besorgenden Agitation^e ihr Bedenkliches, es würde sich also mit Rücksicht auf den Zweck der momentanen Befriedigung der kroatischen Wünsche, welche sich zunächst auf das Warasdiner Generalat beziehen, eine partielle Provinzialisierung empfehlen. Aber selbst diese ziehe Konsequenzen nach sich, über welche Cisleithanien gehört werden müsse, und es trete als Ausweg die Frage heran, ob aus diesem Anlasse nicht wiederholte Deputationsverhandlungen stattzufinden hätten?

Er habe stets das praktische Ziel im Auge, daß durch die Grenzauflösung keine Störung, sondern vielmehr beiderseitige Befriedigung herbeigeführt werde, und da lasse sich nicht verkennen, daß die Frage im Wege der Deputationsverhandlung am ehesten klargestellt und geplant werden könne.

Seine Majestät der Kaiser hatten die Gnade anzuerkennen, daß schließlich keine andere Möglichkeit zu einer nachhaltigen Ordnung der Dinge erübrigen werde, bemerkte jedoch, daß es auch seine bedenkliche Seite habe, die Deputationen sobald wieder einzuberufen und dadurch gleichsam abzunützen.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Er stimme dem Minister Giskra darin vollkommen bei, daß es unmöglich sei, die Kriegsverwaltung in der Militärgrenze vor Klarstellung aller die Grenzauflösung bedingenden Vorfragen aus den Händen zu geben. ^fAuch darin teile er Minister Giskras Ansicht, daß diese Vorfragen verfassungsmäßig, d. i. durch übereinstimmende Gesetze beider Reichsvertretungen über die durch Auflösung der Militärgrenze notwendig werdende Anordnung im Quotenverhältnisse der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen so wie in der Ziffer der Rekrutenstellungen, erledigt werden müssen. ^fDagegen scheine ihm Dr. Giskra zu weit zu gehen, wenn er der Ansicht sei, daß Seine Majestät der Kaiser als oberster Kriegsherr die Einleitungen zur Auflösung der Militärgrenze nicht ^gdurch eigene Ah. Initiative vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Durchführung^g anordnen könne. Die Frage der Opportunität, ob es nämlich ratsam sei, jetzt schon ^heine solche Initiative zu ergreifen,^h könne er, was Ungarn betreffe, nur bejahen, nachdem es bekannt

^{e-e} *Einfügung Beusts.*

^{f-f} *Einfügung Beckes.*

^{g-g} *Korrektur Beckes aus einseitig.*

^{h-h} *Korrektur Beckes aus einen solchen Spruch zu machen.*

sei, daß die Linke in Ungarn bestrebt sei, die Kroaten zu sich hinüberzuziehen, und von den ungarischen Delegierten bei einigem Entgegenkommen in der Grenzfrage auch eine kulantere Haltung in der Budgetverhandlung erwartet werden könne.

Heikler gestalte sich die Frage gegenüber Cisleithanien, wo man die Grenzauflösung als eine Konzession an Ungarn betrachte, und da handle es sich darum, die einen zu befriedigen und die anderen nicht zu kränken. ¹Redner erlaube sich diesfalls auf die Verhandlungen der Ausgleichsdeputationen des Jahres 1867 hinzuweisen.⁶ In dem Schlußbericht der reichsrätlichen Deputation an den Reichsrat von 5. Oktober 1867, gezeichnet Kardinal Rauscher als Obmann und Dr. Klun als Schriftführer, ist auf Seite 7 folgender Passus eines Volums der ungarischen Ausgleichsdeputation de dato 14. August 1867 aufgenommen worden: „Gegen die Proportion, welche diese Zahlen ausdrücken (das von Ungarn proponierte Quotalverhältnis von 25 : 75) könnte höchstens insofern ein Einwurf erhoben werden, als in den zur Ausmittlung der Proportionalziffer benützten Schlußrechnungen die Einkünfte der sowohl rechtlich als faktisch zum Gebiete der Länder der ungarischen Krone gehörigen, jedoch gegenwärtig unter Militärverwaltung stehenden Militärgrenzen, welche durch die Militärbehörden eingehoben werden, in das Einkommen der Länder der ungarischen Krone nicht mit aufgenommen angehören. Dalmatien aber, welches die Länder der ungarischen Krone in Anspruch nehmen, bei der Rechnung ganz übergangen worden ist.

Da die gegenwärtige Regnicolardeputation sich nicht für berufen erachtet, bei dieser Gelegenheit in die Erörterung der hinsichtlich obiger Landesteile obschwebenden staatsrechtlichen und administrativen Fragen einzugehen, so hat sie für ihre Berechnung bloß den tatsächlichen Bestand zur Grundlage angenommen, glaubt es aber aussprechen zu müssen, daß, sowie einerseits aus den nächsten Schlußrechnungen bloß darum, weil selbe diesem Vorschlage zugrunde gelegt würden, gegen das Staatsrecht und die Gebietsintegrität der Länder der ungarischen Krone keinerlei Folgerungen abgeleitet werden können, andererseits die Länder der ungarischen Krone be-

⁶ *In der den wirtschaftlichen Ausgleich vorbereitenden sog. Quotendeputation gab es eine große Diskussion um die Angelegenheit Dalmatiens und der Militärgrenze. Dalmatien kam in den Budgetplänen der Länder der ungarischen Krone nicht vor, ebensowenig jene Einnahmen aus der Militärgrenze, die die Militärverwaltung eintrieb. Wie die Deputation aber die beiden Gebiete staatsrechtlich beurteilen sollte, verursachte schwere Probleme. Das betreffende Diskussionsmaterial veröffentlicht CSENGERY, Hátrahagyott iratai és feljegyzései 102–108. Schließlich beschließt die Quotendeputation am 14. August, daß die Militärgrenze Teil der Heiligen Krone sei, und diesen Beschluß (d. h. das betreffende Protokoll) nimmt am 5. Oktober auch die Reichsratsdelegation zur Kenntnis. DIE NEUE GESETZGEBUNG ÖSTERREICHS 754–755. Vgl. WERTHEIMER, Graf Julius Andrassy Bd. 1 395–397.*

rechtigt sind und auch stets bereit sein werden, in betreff der Ratifizierung der obigen Proportionalziffer, inwieweit die Gebietsintegrität dieser Länder durch Rückeinverleibung oder administrative Wiedervereinigung der zu derselben gehörigen, jedoch gegenwärtig aus welchem Grund immer faktisch getrennten oder administrativ abgesonderten Teile hergestellt sein wird, mit Rücksicht auf die den betreffenden Landesteilen zufallenden Lasten, nach dem oben beantragten Schlüssel eine neue Vereinbarung zu treffen.“

Diese Erklärung der ungarischen Ausgleichsdeputation ist in den Schlußbericht der reichsrätlichen Deputation ohne jede Bemerkung aufgenommen worden, und hat auch im Reichsrat selbst bei Verhandlung der Ausgleichsgesetze zu einer Erörterung nicht Anlaß gegeben.¹

Da man nun beim 1867er Ausgleich der Grenzfrage aus dem Wege gegangen sei, ohne die Grenze als gemeinsam zu erklären, und da Ungarn damals die Änderung des Quotenverhältnisses für den Fall der Territorialvergrößerung anerkannt habe, so dürfte hiermit der Weg vorgezeichnet sein, auf welchem sich bei einer gänzlichen oder teilweisen Auflösung des Militärgrenzinstitutes die staatsrechtlichen Fragen verfassungsmäßig lösen lassen.²

Minister Giskra: Wenn Seine Majestät als oberster Kriegsherr bloß die Absicht der Grenzauflösung ausspreche und vorläufig nur die dazu nötigen Einleitungen anordne, so habe er dagegen nichts einzuwenden.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Der Modus sei einfach. Seine Majestät möge die Grenzauflösung aussprechen und deren sukzessive Realisierung anordnen, woraus sich die Notwendigkeit der Quoten- und Rekrutenquantumberichtigung für die noch übrigen acht Jahre von selbst ergebe. Über die Modalität der Berichtigung hätten sich zuerst die beiden Ministerien zu einigen, und diese Übereinkunft wäre sodann den beiden Legislativen als gleichlautende Gesetzartikel vorzulegen, oder wenn es die Ministerien für zweckmäßiger halten, der Verhandlung durch die Deputationen zu unterziehen.

Seine Majestät der Kaiser: Die Deputationen hätten nur dann zusammenzutreten, wenn sich die Legislativen nicht einigen. Allerhöchst-derselbe halte also die Form gleichlautender Gesetzartikel für richtiger.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Es komme nur zu Bedenken, ob die Deputationsverhandlungen nicht als Fortsetzung der ersten Ausgleichsverhandlungen zu betrachten seien.

Seine Majestät der Kaiser: Der Schwerpunkt liege jedenfalls darin, daß die faktische Übergabe in die Zivilverwaltung nicht erfolge, bis nicht die Vorbedingungen klar sind.

¹ *Einfügung Beckes.*

² *Korrektur Beckes* aus glaube auch er sich für den vorläufigen Zusammentritt der Delegationen aussprechen zu sollen.

Finanzminister v. Lónyay: Die Frage sei nicht so schwierig, da niemand widerspreche, daß die Quote durch die angestrebte Maßregel alteriert werde. Deshalb schein es ihm auch nicht nötig, aus diesem Anlasse sofort die Deputationen ins Feld zu führen. Sollte Seine Majestät der Kaiser einige Grenzregimenter auflösen wollen, so könnten die finanziellen und sonstigen Auseinandersetzungen durch die Ministerien vereinbart werden, und würden hiebei die Einnahmen und Ausgaben des der Zivilverwaltung zu übergebenden Territoriums nach sechsjährigen Durchschnitt in ähnlicher Weise, wie es beim Hauptausgleich der Fall war, als Basis der Berechnung dienen.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn: Diese Berechnung werde sehr schwer werden. Im übrigen könne auch er sich nur dahin äußern, daß die Grenzauflösung wohl angebahnt, aber nicht überstürzt werden möge und nicht ohne vorläufige Vereinbarungen erfolge. Den Zeitpunkt für die Grenzauflösung jetzt schon zu bestimmen, halte er deshalb für bedenklich, weil eine solche Bestimmung auf das Grenzvolk selbst nachteilig wirken und ein Nachlassen im Eifer der Administrationsorgane zur Folge haben würde. Werde schon heute ausgesprochen, daß die Grenze dem modernen Staatsleben zugeführt werden solle, so käme dies der Auflösung gleich.^k

Gewisse Institute der Grenze, als da sind die Schulen, die Munizipalitäten und das ganze der Grenzeinrichtung zugrunde liegende patriarchalische Wesen der Bevölkerung, könne unmöglich mit einem Schläge in andere Verhältnisse gelenkt werden, und er halte eine plötzliche Änderung auch in sozialer Beziehung für keine ersprießliche Maßregel. Während des Überganges möge aber die Verwaltung nicht, wie es von einer Seite angedeutet wurde, geteilt, sondern in Händen des Kriegsministeriums belassen werden. Ein Vergleich mit der Administration in Zivil-Kroatien werde gewiß nicht zum Nachteile der Kriegsverwaltung ausfallen. Schließlich könne er sich nicht verhehlen, daß ein kroatisches Parlament Ungarn mehr Verlegenheiten bereite als die Grenze in Waffen.

Seine Majestät der Kaiser geruhen hierauf in Reasumierung der heutigen Verhandlung sich dahin auszusprechen, daß Allerhöchstderselbe wohl gewünscht hätte, daß die Grenzauflösung einem späteren Termine vorbehalten worden wäre, denn es liege ebenso im Interesse Ungarns und Kroatiens wie in jenem der Militärgrenze, daß in letzterer erst sukzessive und an der Hand der gewohnten militärischen Disziplin 'die dort nicht beliebten Grundlagen der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie begriffen und ruhig angenommen werden.^l

^k *Randbemerkung Kuhns* Ist nicht der Sinn meiner Worte, daß ich ja bei den in Arbeit befindlichen Entwürfen den Grundsatz festgestellt habe, daß die Grenze nach und nach dem modernen Staatsleben entgegengeführt werden soll.

^l *Korrektur Sr. Majestät* aus das Terrain für das moderne Staatsleben vorbereitet und die notwendigen Konsequenzen eines plötzlichen Übergangs tunlichst vermieden werden.

Nachdem sich aber – wie die Sachen nun einmal stehen – der Frage nicht länger aus dem Wege gehen lasse, so möge sie immerhin in Angriff genommen werden. Er halte es weder für nützlich, die Grenzauflösung jetzt schon prinzipiell auszusprechen und sofort das ganze Grenzinstitut umfassende Maßregeln zu treffen, noch scheine es ihm, mit Rücksicht auf die mögliche Beunruhigung des Grenzvolkes und das Erschlaffen des Verwaltungsorganismus opportun, heute auch nur einen die gesamte Grenzauflösung betreffenden Termin festzusetzen. Das beste Expediens scheine Seiner Majestät ein bruchstückweises Vorgehen zu sein.

Solle also etwas in der Sache geschehen, so möge vorläufig die Auflösung der zwei Warasdiner Grenzregimenter und des Sichelsburger Distriktes des Sluiner Regiments ausgesprochen und sofort die nötige Verhandlung behufs der gebotenen Auseinandersetzungen eingeleitet werden. Gleichzeitig finde sich Seine Majestät bestimmt, die Provinzialisierung von Zengg und von Sissek, bei welchem letzterem die lebhaft gewünschte Vereinigung von Militär- und Zivil-Sissek vorauszugehen hätte, zu genehmigen. In diesen Punkten solle man *via facti* vorgehen und alles übrige unerwähnt lassen. Die spätere Zeit werde die weiteren Verfügungen an die Hand geben; bis diese erfolgen, sollte die Kriegsverwaltung auch in den übrigen Grenzdistrikten die Auflösung vorbereiten.

Ministerpräsident Graf Andrassy beantragte aus politischen Gründen auch noch die Provinzialisierung von Weißkirchen und unterstützte diesen Antrag speziell mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, gegen das benachbarte Neusatz, den Herd serbischer Agitationen, ein deutsch-ungarisches Gegengewicht zu schaffen, was jedoch Seine Majestät der Kaiser mit der Andeutung, daß dies zu ähnlichen Petitionen auch anderer Stabsorte Anlaß geben werde, abzulehnen geruhen. Gegenüber dem von Minister Giskra erhobenen Bedenken, daß eine partielle Auflösung, deren Konsequenz notwendig auch weitere Auflösungen seien, auf die Stimmung der Grenzbevölkerung und die Relaxation der Administrativkräfte wohl auch nicht ohne Wirkung bleiben werde, erwiderte Reichskanzler Graf Beust, daß eine partielle Auflösung den Vorteil biete, daß durch ein Präzedenz doch nicht zugleich Anlaß zu Manifestationen geschaffen werde, die der Regierung^m nicht erwünscht sein könnten. Überdies würden bei partieller Auflösung die Agitationen pro et contra weniger heftig werden, als wenn die Provinzialisierung der gesamten Grenze in Frage komme.

Anläßlich der von Seiner Majestät dem Kaiser sofort angeregten Frage über die Form, in welcher der heute gefaßte Beschluß

^m *Streichung des Reichskanzlers von als Wegweiser für weitere Behandlung der Grenzfrage.*

ⁿ *Streichung des Reichskanzlers von un-.*

dem Vollzuge entgegenzuführen sei, entspann sich schließlich noch eine kurze Diskussion, wobei der Reichskanzler den Weg eines Ah. Handschreibens an den Kriegsminister mit dem Auftrage, sich mit den beiden Ministerpräsidenten ins Einvernehmen zu setzen, dagegen Minister Giskra ein Handschreiben an den Reichskanzler in dem Sinne, daß zwischen dem Kriegsminister als Verwalter der Grenze und den beiden Ministerpräsidenten über die den Legislativen zu machenden Vorlagen eine Vereinbarung geschlossen werde, endlich Minister v. Lónyay lediglich zwei Ah. Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten in Antrag brachten im Sinne, daß jeder aus seinem Standpunkte die Anträge stelle, wonach Seine Majestät der Kaiser im Sinne des vom Reichskanzler gestellten und vom Ministerpräsidenten Grafen Taaffe amendierten Antrages den Beschluß dahin zu fassen die Gnade hatte, daß Allerhöchstdemselben a) der Entwurf eines Ah. Handschreibens an den Kriegsminister, worin demselben die heute beschlossene partielle Grenzauflösung mit der Weisung bekannt gegeben wird, zur Durchführung die geeigneten Anträge zu erstatten,⁷ und b) den Entwurf gleichlautender Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten, worin dieselben unter Mitteilung einer Abschrift des Handschreibens an den Kriegsminister zur Einholung der Ah. Genehmigung für den Legislativen aus Anlaß der beschlossenen Grenzauflösung zu machenden Gesetzesvorlagen aufgefordert werden, unterbreitet werden sollen.⁸

Womit Seine Majestät die Sitzung zu schließen geruhte.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Ischl, 21. August 1869. Franz Joseph.

⁰⁻⁰ *Einfügung Lónyays.*

⁷ *Au. Vortrag des Reichskanzlers mit dem Entwurfe eines Ah. Handschreibens an den Reichskriegsminister und an die beiden Ministerpräsidenten v. 14. 8. 1869 HHStA., PA. I, Karton 560, Nr. 670. Der Kaiser an Kuhn: Im Nachtrage zu Meinem Handschreiben vom heutigen Tage beauftrage ich Sie, den Ministerien beider Reichsteile zum Behufe der von denselben in beiderseitigem Einvernehmen vorzubereitenden gesetzlichen Vorlagen, welche für den Übergang eines Teiles der Militärgrenze in die betreffende Zivilverwaltung erforderlich sein werden, notwendige Nachweisungen, Auskünfte und Behelfe zur Verfügung zu stellen, da die wirkliche Übergabe dieses Gebietsteiles dann zu erfolgen hat, wenn im verfassungsmäßigen Wege die obenbenannten Vorträge ihre Erledigung gefunden haben. Das eigentliche Ah. Handschreiben über Auflösung der Militärgrenze v. 19. 8. 1869: WIENER ZEITUNG v. 22. 8. 1869.*

⁸ *Es hat aber den Anschein, daß die ministerliche Gegenzeichnung der Ah. Entschließung unsicher war. Vgl. Seine Majestät an Beust [Telegramm] v. 20. 8. 1869. Er höre mit*